

THÜR. LANDTAG POST
08.07.2021 16:15

17552/2021



tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Ministerialrat Bieler
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften
und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
17. Juni 2021

Datum
09. Juli 2021

Thüringer Gesetz zur Einführung eines Altersgeldes sowie zur Änderung versorgungs-, besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften
Schriftliches Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Bieler,

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zum schriftlichen Anhörungsverfahren.

Mit dem Gesetzentwurf wird in Thüringen erstmalig ein Altersgeldanspruch als Alternative zur bisherigen Nachversicherung eingerichtet. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des tbb, da bislang Beamt:innen, die aus disziplinarischen Gründen aus dem Dienst genommen wurden und Beamt:innen, die freiwillig aus dem Dienst ausschieden in der Wirkung gleich behandelt wurden.

Der tbb und seine von ihm vertretenen 34 Fachgewerkschaften begrüßt den Entwurf daher ausdrücklich.

Artikel 1 – Thüringer Altersgeldgesetz (AltGG)

Beantragt ein Landes- und Kommunalbeamter auf Lebenszeit oder ein Richter seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis, um in die Privatwirtschaft zu wechseln, verliert er damit seine Versorgungsansprüche und wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert - zu deutlich schlechteren Konditionen. Der tbb hatte bereits 2012 auf die Einführung von Altersgeld in Thüringen gedrungen. In diesem Jahr hatte der Bund bereits ein solches Gesetz auf den Weg gebracht. Bisher wird ein freiwilliger oder aus strukturellen Gründen ‚notgedrungener‘ Aussteiger so behandelt, als hätte er die höchste Disziplinarstrafe, die das Beamtenrecht kennt, erhalten: Das Beamtenverhältnis endet, dem Beamten werden sämtliche Versorgungsansprüche gestrichen, und er wird nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

Der EuGH hatte bereits 2016 festgestellt, dass diese Praxis eine (unzulässige) Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit darstelle, und daher entschieden, dass deutsche Beamten, die auf ihren Status verzichtet haben, um eine andere Beschäftigung auszuüben, ebenfalls Ruhegehalts- bzw. Altersrentenansprüche zustehen, die jenen vergleichbar sind, die sie bei ihrem ursprünglichen Dienstherrn erworben hatten (EuGH vom 13. Juli 2016; Az. C-187/15).

Mit dem Altersgeld erhalten diese Aussteiger jetzt eine existenzfeste Perspektive, die ihrem Einsatz für das Gemeinwesen angemessen ist. Auch in den Reihen unserer Fachgewerkschaften wird teilweise kritisiert, dass das Altersgeld die Erosion des traditionellen, auf Lebenszeit angelegten Beamtenverhältnisses bedeuten könne, womit tendenziell sogar eine Gefahr für die Attraktivität des Beamtendienstes bestehen würde. Auf der anderen Seite sehen alle die Notwendigkeit der Modernisierung und das Altersgeld wird auch als Baustein eines modernen und zeitgemäßen Beamtendienstes bewertet.

Daher begrüßen wir die Entscheidung (immerhin nur 5 Jahre später) in Thüringen Altersgeld einzuführen. Wir sehen darin auch die Möglichkeit, die Mobilität der Beamtenschaft zu erhöhen, sei es durch einen Wechsel in Bereiche außerhalb des öffentlichen Dienstes, sei es durch Gewinnung Externer für eine Beamtentätigkeit. Zugleich würden Kollegen, die im öffentlichen Dienst „nicht mehr weiterkommen“ bzw. keine Perspektive haben, die Möglichkeit erhalten, sich in der privaten Wirtschaft zu erproben. Die Möglichkeit, vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst auszuscheiden, ohne allzu gravierende Nachteile vergegenwärtigen zu müssen, wäre gewissermaßen die Antwort auf eingeschränkte Beförderungsmöglichkeiten sowie den festgelegten Personalabbaupfad der Landesregierung an dem trotz unserer Proteste festgehalten wird. Wir sehen auch die Gefahr darin, notwendiges leistungsstarkes Fachpersonal zu verlieren. Wir setzen jedoch auch weiterhin unsere Hoffnung in den tatsächlichen Reformwillen der Landesregierung, Potentiale für den Fachkräfteerhalt sowie für die Fachkräftegewinnung zu erkennen und zu etablieren.

Artikel 2 – Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Der Gesetzentwurf novelliert das bisherige Landesrecht im Wesentlichen nach Maßgabe der über das Versorgungsrecht hinausreichenden bundesrechtlichen Entwicklung, setzt aber auch – wie bereits zuvor – eigene Akzente.

Grundsätzlich haben wir keine weiteren Beanstandungen.

Zu Nr. 4 - § 13a (neu)

Die neu eingefügte Vorschrift dient der Befriedung des rechtsstreitanfälligen Gebiets der ruhegehaltfähigen Berücksichtigung und/oder Abfindung von Zeiten einer über- und zwischenstaatlichen Verwendung. Die komplexe Regelung ist der Novellierung des Bundesrechts nachgebildet und wird als sachgerecht angesehen.

Zu Nr. 10 - § 65

Die Erhöhung des Kindererziehungszuschlags für vor 1992 außerhalb des Beamtenverhältnis geborene Kinder von 12 auf 30 Monate entspricht der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung und wird begrüßt.

Zu Nrn. 13 und 14 - §§ 72, 73

Wie schon oben unter Nr. 4 wird die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung in diesem komplexen Regelungsfeld der Berücksichtigung von Versorgungsbezügen aus zwischen- und überstaatlicher Verwendung begrüßt und als sinnvoll erachtet. Die mutmaßlich

geringe Anzahl der Anwendungsfälle im Landesrecht würde eine möglicherweise in Detail eigenständige Landesregelung nicht rechtfertigen können.

Zu Nr. 15 - § 77 Abs. 6

Die Erhöhung der Zurechnungszeit auf die Vollendung des 62. Lebensjahres auch für die besondere Gruppe der Beamten auf Zeit wird als gerechtfertigte Gleichbehandlung begrüßt. Ohnehin ist die in Thüringen erfolgte Anhebung anerkennend zu erwähnen.

Zu Nr. 19 - § 92 j (neu)

Die weitere Gleichstellung von Rentenzahlungen aus dem Vereinigten Königreich mit den EWR-Renten für Bestands-Versorgungsempfänger wird als sachgerecht angesehen. Die über die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und des § 72 Abs. 8 unzweideutig festgelegte (Nicht-)Berücksichtigung und (Nicht-)Anrechnung ausländischer Rentenzahlung kann insgesamt als vorbildlich im föderalen Vergleich bezeichnet werden.

Artikel 3 – Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

Zu Nr. 13 - § 60 Abs. 1 Satz 2 (neu)

Der tbb begrüßt die nachvollzogene Gleichstellung. Die Auszahlung wäre monatlich. Zu kritisieren ist jedoch, dass es im ursprünglich vorgelegten Entwurf noch anstatt „20,50 EUR“ „22,50 EUR“ hieß.

Zu Nr. 21 – Anlage 8

Zu a) Der tbb begrüßt die Anhebung der Stellenzulage in Tabelle 1 Spalte 4. Hier erfüllt das TFM eine Zusage aus dem Jahr 2019 gegenüber dem tbb. Nicht berücksichtigt dabei wird, dass die Kritik neben der Höhe der Stellenzulage – auch gegenüber der unterschiedlichen Höhe zwischen mittleren und gehobenen Dienst – galt. Dies wird im vorgegebenen Entwurf fortgesetzt.

Freundliche Grüße